

Richtlinien

für die Förderung sporttreibender, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Vereine in der Stadt Braunfels

Die Stadt Braunfels unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine, um

- a) das Vereinsleben im Sinne des Vereinszwecks zu fördern ,
- b) in den Vereinen eine gesunde Breitenarbeit zu ermöglichen
- c) den Vereinsnachwuchs durch geeignete Jugendarbeit zu gewährleisten.

Bestandteil der Vereinsförderrichtlinien ist eine Liste aller gemeinnützigen Vereine der Stadt. Die Liste ist jährlich beizuschreiben.

Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1. Allgemeine Förderung der Vereine

1.1 Förderung des Vereinslebens

Vereine der Stadt Braunfels erhalten ohne Antrag jährlich einen Zuschuß in Höhe von 600.-DM. Über die Förderung entscheidet der Magistrat.

Darüber hinaus erhalten die Vereine noch einen Zuschuß von jeweils 600.-DM für diverse Aktivitäten in einzelnen Sparten. Bezuschussungsfähig sind bis zu zwei Sparten.

1.2 Förderung der Jugendarbeit

Vereine, die ein breite Jugendarbeit (z.B. Jugendsport, Jugendfeuerwehr, Jugend- oder Kinderchor) betreiben, erhalten bei Nachweis ohne Antrag jährlich einen zusätzlichen Zuschuß von 300.-DM. Vereine, die nachweislich in mehreren Sparten Jugendarbeit betreiben, erhalten ohne Antrag den doppelten Betrag .

Vereine, die nur eine Sparte nachweisen, aber mit mehr als 40 Jugendlichen Jugendarbeit betreiben erhalten auf Antrag den doppelten Betrag.

Die Vereine haben ihre Mitgliederzahl durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Vereinsmitglieder oder anhand der Beitragsnachweise zu erbringen.

1.3 Förderung von Seniorenveranstaltungen

Neben der städtischen Seniorenveranstaltung für das Gesamtgebiet erhalten Vereine oder Vereinsgemeinschaften auf Antrag für Seniorenveranstaltungen in ihrem Stadtteil einen Zuschuß von DM 300,00. Die Anzahl der Seniorenveranstaltungen wird pro Stadtteil und Jahr auf zwei begrenzt. Die Anträge sind grundsätzlich vor der Veranstaltung an den Magistrat zu richten.

1.4 Sonderzuschuß für die Mitwirkung bei den Ferienspielen

Vereine oder Vereinsgemeinschaften, die bei den jährlichen Ferienspielen der Stadt mitwirken, erhalten einen allgemeinen Zuschuß von DM 250.-DM.

1.5 Sonderzuschuß für Vereinsjubiläen

In Anerkennung langjähriger gemeinnütziger Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks wird den Vereinen bei den Jubiläen für 25, 50, 75, 100 Jahren, usw. ein Sonderzuschuß (Geldgeschenk) in Höhe des 10fachen des Jubiläumsjahres gewährt. Für alle dazwischenliegenden Jubiläen, die identisch mit einem vollen Jahrzehnt sind, können die Vereine ein Geldgeschenk von 200,00.DM erhalten.

2. Zuschüsse für Investitionen

2.1 Zuschüsse für den Bau vereinseigener Heime, Sportanlagen und sonstiger Einrichtungen

Die Stadt gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen , ausgenommen Trainingsbeleuchtungen - z.B. Tennisplätze , Schießsportanlagen und Sportler-/ Vereinsheime, grundsätzlich nur dann, wenn das Projekt entsprechend den Investitionsförderungsrichtlinien des Hessischen Sozialministers oder des Lahn-Dill-Kreises angemeldet ist und auch bezuschußt wird.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Baukosten einschließlich erbrachten und nachgewiesenen Eigenleistungen nach DIN 276.

Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind eine Zeichnung für das Vorhaben ,eine Kostenzusammenstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Außerdem ist ein Nachweis über die Beantragung eines Zuschusses beim Land Hessen bzw. Lahn-Dill-Kreis vorzulegen.

2.2 Zuschüsse für die Erweiterung, den Umbau von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen

Für An-,Um- und Ausbauten an bereits bestehenden vereinseigenen Einrichtungen gewährt die Stadt auf Antrag im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden auch gezahlt, wenn das Land Hessen oder der Lahn-Dill-Kreis das Vorhaben nicht fördert. Der Zuschuß beträgt, wie unter Ziff. 2.1 bei Förderung durch das Land Hessen bzw. den Lahn-Dill-Kreis 10% der zuschußfähigen Kosten.

2.3 Zuschüsse für Anschaffungen

Für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte, Musikinstrumente und sonstiger vergleichbarer Gegenstände z.B. Trachten für Volkstanz o.ä., zahlt die Stadt auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 10% der Anschaffungskosten. Für die Anschaffung ist ein Verwendungsnachweis erforderlich.

Von der Bezuschussung ausgenommen sind Anschaffungen für den laufenden Vereinsbetrieb (z.B. Bälle, Munition, Noten, Liederhefte u.ä.).

3. Zuschüsse in besonderen Fällen

3.1 Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Vereine, die Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, z.B. in Partnerstädten ausrichten oder daran teilnehmen (z.B. Großsportveranstaltungen, Turniere, Musikwettstreite o.ä.) können von der Stadt auf Antrag bezuschußt werden.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat im Einzelfall aufgrund des vorliegenden Antrages. Bei Veranstaltungen nur im Zusammenhang mit Jugendaustausch können anfallende Fahrt- und Unterkunftskosten in die Bezuschussung einbezogen werden.

Vereine, die Delegationen (mindestens 15 Personen) aus den Partnerschaftsgemeinden zu Besuch erwarten, können einen Zuschuß beantragen, jedoch nur einmal im Kalenderjahr. Der Zuschuß beträgt je Gast und Tag 5,00 DM und ist schriftlich unter Beifügung einer Gästeliste vor dem Besuch zu beantragen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluß der Maßnahmen und Vorlage der endgültigen Gästeliste.

3.2 Zuschüsse für besondere Jugendförderungsprogramme der Vereine

Soweit Vereine im Rahmen ihrer Jugendarbeit mit Jugendgruppen Freizeiten, Jugendlager oder Trainingslager durchführen, können diese von der Stadt auf Antrag bezuschußt werden.

Die Stadt zahlt pro Tag und Teilnehmer 3,00 DM bei einer Mindestzeit des Heim-oder Lageraufenthaltes von zwei Tagen.

Der Zuschuß ist unter Angabe der Personalien der teilnehmenden Mitglieder und der Dauer des Heim- bzw. Lageraufenthaltes vorher zu beantragen. Dem Antrag ist ein Programm für den Aufenthalt im Freizeithaus oder Jugendlager beizufügen. Die erforderliche Aufsicht durch einen Jugendgruppenleiter muß gewährt sein.

Für je 5 Jugendliche wird ein/e Übungsleiter/in in gleicher Höhe bezuschußt.

3.3 Sonderzuschuß Chöre

Die in der Anlage 2 aufgeführten Chöre erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit und ihre Aufwendungen beim Singen auf Beerdigungen und bei Trauerfeiern jährlich einen Sonderzuschuß von 500.-DM ohne Antrag. Eine jährliche Beischreibung neuer Vereine ist zu gewährleisten.

4. Bereitstellung von Sportstätten und Übungsräumen

4.1 Bereitstellung von Sportstätten

Die Sportstätten der Stadt Braunfels werden den interessierten Vereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Trainingsbeleuchtungen der Sportplätze werden nicht bezuschußt; dafür anfallende Stromkosten hat der Verein zu tragen.

4.2 Sportstätten der Tennisvereine

Tennisvereine errichten ihre Plätze selbst und unterhalten diese auch. Die Stadt stellt für die Berieselung pro Platz und Jahr 75 cbm Wasser ohne Berechnung zur Verfügung.

Schlußbestimmungen

Zuschußanträge

Soweit für die Erlangung bestimmter Zuschußmittel nach diesen Richtlinien ein Antrag erforderlich ist, muß dieser mit den vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn oder Durchführung einer Maßnahme gestellt werden.

Auszahlung / Verwendungsnachweis

Zuschußmittel werden grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt. Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt, demzufolge sind die übrigen Finanzierungsmittel, insbesondere die Eigenmittel, in gleicher Weise einzusetzen.

Rückforderung

Werden Zuschußmittel nicht zweckentsprechend verwendet oder kann ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht vorgelegt werden, so können städtische Zuschußmittel zurückgefordert werden. In besonders gelagerten Fällen ist über eine Verzinsung zu unrecht ausgezahlter Beträge zu entscheiden.

Diese Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels in ihrer Sitzung am 16.12.1997 beschlossen. Sie treten ab 09.01.1998, nach vorheriger Veröffentlichung, in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 11.12.1991 werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Braunfels, den 17. Dezember 1997

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS



Schmidt
Bürgermeister



Anlage 1

zu den Richtlinien für die Förderung sporttreibender, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Vereine in der Stadt Braunfels

Vertragliche und sonstige Sonderleitungen

1. FSV Braunfels

a) für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten im Stadion einschl. Aschenbahn
mtl. 600,00 DM = jährlich 7.200.-DM

b) 20% des Stromverbrauchs für die Duschanlagen im Stadion
ca. 150.-DM bis 200.-DM im Jahr

2. TuS Bonbaden

a) für Unterhaltung und Pflegearbeiten am Sportplatz und Nebenanlagen (Hang)
mtl. 400,00 = jährlich 4.800,00 DM

b) 85% des Wasserverbrauchs zum Berieseln des Sportplatzes
ca. 600,00 DM im Jahr

3a) Sportverein Altenkirchen

85% des Wasserverbrauchs zum Berieseln des Sportplatzes
ca. 500,00DM im Jahr

3b) Sportverein Philipstein

85% des Wasserverbrauchs zum Berieseln des Sportplatzes
ca. 500,00 DM im Jahr

4. Reit- und Fahrverein Braunfels

erhält jährlich bis ca. 100 cbm Wasser kostenlos

Die Kosten 1 b), 2 b), 3 a) und 4 tragen die Stadtwerke und werden als Vereinsspende gebucht.

Anlage 2

zu den Richtlinien für die Förderung sporttreibender, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Vereine in der Stadt Braunfels

zu den Chören nach Ziffer 3.3. Richtlinien gehören :

1. Frauenchor Bonbaden
2. Frauenchor Neukirchen
3. Frauensingkreis Altenkirchen
4. Frauenchor Philippstein
5. Frauenchor Tiefenbach